

## **1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber/in und der Auftragnehmerin (Die Performer Beratung GmbH) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmerin verwendet - gelten ausschließlich diese auf der Homepage der Auftragnehmerin veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers/in sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung / Vertragsabschluss / Vertragsdauer**

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber/in.

2.3 Angebote der Auftragnehmerin erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Der Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber/in kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin zustande.

2.4 Vereinbarungen mit dem Personal sowie mündliche Zusagen des Personals der Auftragnehmerin binden die Auftragnehmerin nicht. Solche Vereinbarungen bzw. Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch eine/n Geschäftsführer/in der Auftragnehmerin.

2.5 Vertragsdauer: Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, gilt der Vertrag mit dem Kunden als für die Dauer von 12 Monaten befristet abgeschlossen. Eine vorzeitige Aufkündigung wird ausgeschlossen, es sei denn, diese ist in diesen AGB ausdrücklich vorgesehen.

2.6 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, es sei denn, ein Vertragsteil teilt dem anderen Vertragsteil spätestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer schriftlich mit, den Vertrag nicht mehr fortsetzen zu wollen.

2.7 Der Vertrag kann ungeachtet einer Befristung von Seiten der Auftragnehmerin jederzeit aus wichtigen Gründen - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- Wenn der/die Auftraggeber/in wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des/der Auftraggeber/in bestehen und diese auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet.

## **3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers/in / Vollständigkeitserklärung / Zugänge**

3.1 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber/in wird die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen Dritter – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber/in wird der Auftragnehmerin Zugang zu sämtlichen Plattformen und Programmen, die von Ersterer im Rahmen des Hotelbetriebs für Zwecke der Vermarktung eingesetzt werden, zur Verfügung stellen. Ungeachtet dessen ist der/die Auftraggeber/in für die vermarkteten Inhalte allein verantwortlich. Sie ist zur permanenten Kontrolle und

unverzöglichen Richtigstellung von etwaigen von der Auftragnehmerin veranlassten Fehlern verpflichtet, auf den diesbezüglichen Haftungsausschluss zugunsten der Auftragnehmerin (vgl. Punkt 8.5 dieser AGB) wird ausdrücklich verwiesen!

3.5 Der/die Auftraggeber/in sorgt im Bedarfsfall dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter/innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin von dieser informiert werden.

#### **4. Berichterstattung**

4.1 Die Auftragnehmerin wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung laufend Bericht erstatten.

4.2 Die Auftragnehmerin ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

#### **5. Sicherung der Unabhängigkeit**

5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder von ihr für die Erfüllung des Auftrags beauftragter Dritter sicherzustellen, die für die Vertragserfüllung benötigten Unterlagen sachlich richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen und jede Einflussnahme bei der Erfüllung des Auftrages zu verhindern.

5.3 Der Auftraggeber/in ist es während aufrechten Vertrages und bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages untersagt, Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder von dieser zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte bzw. deren Mitarbeiter (Subunternehmer) abzuwerben und zwecks Erbringung der beauftragten Leistungen selbst zu beschäftigen oder direkt zu beauftragen.

5.4 Im Fall der Verletzung der Verpflichtungen gem. Punkt 4.3 durch den/die Auftraggeber/in verpflichtet sich diese pro Einzelfall zur Bezahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe des Netto-Auftragswerts (Gesamthöhe des Jahreshonorars inkl. Auslagen, allerdings exklusive USt.), bzw. bei mehrjähriger Beauftragung in Höhe des letzten (unmittelbar vor der Verfehlung zahlbaren) Jahresnettohonorars (inkl. Barauslagen). Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

5.5 Die Geschäftsbeziehung ist für die Auftragnehmerin nicht exklusiv. Die Auftragnehmerin ist daher berechtigt, auch von Dritten, insbesondere auch Mitbewerbern des/der Auftraggeber/in Aufträge entgegenzunehmen. Hingegen wird der/die Auftraggeber/in während laufenden Auftragsverhältnisses Mitbewerber der Auftragnehmerin nur in Abstimmung und mit Zustimmung der Auftragnehmerin beauftragen

#### **6. Schutz des geistigen Eigentums**

6.1 Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeiter/innen oder von ihr beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber/in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber/in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers/in gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.3 Der/die Auftraggeber/in stimmt der Nennung und Verwendung ihrer Firma/Firmenschlagwortes oder Hotelbezeichnung sowie von Fotos des Betriebes der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin, insbesondere der Veröffentlichung auf deren eigenen Homepage zu Werbezwecken ausdrücklich zu.

#### **7. Gewährleistung**

7.1 Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung zu beheben. Sie wird den/die Auftraggeber/in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Die Gewährleistungsansprüche der Auftragnehmerin erlöschen einen Monat nach Berichterstattung über die mangelhaften Umstände, spätestens und in jedem Fall aber 6 Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

#### **8. Haftung / Schadenersatz**

8.1 Die Auftragnehmerin haftet dem/der Auftraggeber/in – ausgenommen für Personenschäden – nur für von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes vertrags- oder rechtswidrig verursachte Schäden.

8.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers/in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der/die Auftraggeber/in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

8.4 Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den/die Auftraggeber/in ab. Der/die Auftraggeber/in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Die Auftragnehmerin haftet generell nicht für die auf Angebotsseiten dargestellten Inhalte, insbesondere weder für den dargestellten Leistungsumfang noch für die Preisgestaltung des/der Auftraggebers/in. Die Festlegung der Hotelleistungen und Angebotspreise – auf welchen Plattformen auch immer – liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des/der Auftraggebers/in. Der/Die Auftraggeber/in verpflichtet sich in Wahrnehmung Ihrer alleinigen Verantwortung für die dargestellten Inhalte, insbesondere die Preisgestaltung, zur laufenden Kontrolle der elektronischen Plattformen und der Angebotspreise auf diesen. Sofern auf den elektronischen Plattformen Einstellungen, welcher Form auch immer, durch die Auftragnehmerin vorgenommen werden, ist der/die Auftraggeber/in dazu verpflichtet diese bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung der Auftragnehmerin unverzüglich zu überprüfen und eventuelle Änderungswünsche der Auftragnehmerin sofort bekannt zu geben.

## 9. Preise/Honorare der Auftragnehmerin

9.1 Die Preise für die Dienstleistungen der Auftragnehmerin ergeben sich aus der Preisliste, welche dem Vertragsabschluss zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber/in zugrunde gelegt wurde. Im Zweifel gilt die letzte von der Auftragnehmerin als gültig aufgelegte Preisliste.

9.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Preise während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Preisänderungen treten mit Mitteilung an den/die Auftraggeber/in in Kraft, wobei dem/der Auftraggeber/in jedoch ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt wird, dass sich die Preise innerhalb eines Jahres um mehr als 10 % erhöhen. Dieses Sonderkündigungsrecht ist binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preisänderung auszuüben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum jeweils Monatsletzten. Übt der Kunde das Sonderkündigungsrecht aus, so gelten für den Kündigungszeitraum die Preise vor der Preiserhöhung.

9.3 Sämtliche Preise verstehen sich netto exklusive USt.

9.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom/von der Auftraggeber/in zusätzlich zu ersetzen.

## 10. Rechnungen

10.1 Spätestens nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß der getroffenen Vereinbarung. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Mit dem/der Auftraggeber/in für die Leistungen der laufenden Beratung vereinbarte Monatspauschalen sind im Voraus für jeweils 1 Monat spätestens am ersten Werktag des jeweiligen Monats zu bezahlen.

10.2 Die Auftragnehmerin wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Widerspricht der/die Auftraggeber/in einer Rechnung der Auftragnehmerin nicht innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang, so gilt die Forderung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt.

10.4 Der/die Auftraggeber/in ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grunde immer zurückzuhalten oder mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des/der Auftraggebers/in wurden gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin schriftlich ausdrücklich anerkannt.

10.5 Die Rechnungen sind jeweils mit Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin fällig. Sämtliche Zahlungen sind binnen 5 Tagen nach dem Datum der Rechnungsausstellung (Respiro, daher auf dem Konto der Auftragnehmerin gutgebucht) an die Auftragnehmerin zu leisten.

10.6 Im Falle des Zahlungsverzugs werden ungeachtet eines Verschuldens oder einer Verantwortung des/der Auftraggeber/in unternehmerische Verzugszinsen gem. § 456 UGB vereinbart. Außerdem verpflichtet sich der/die Auftraggeber/in ungeachtet eines Verschuldens, die mit der Beitreibung von Forderungen üblicherweise auflaufenden Kosten der Auftragnehmerin, insbesondere die Kosten von Inkassobüros oder Rechtsanwält/innen zu ersetzen, für Mahnschreiben der Auftragnehmerin selbst werden die Sätze der jeweils gültigen Inkassogebührenverordnung (aktuell BGBl. II Nr. 103/2005, § 3 Z.2.) vereinbart.

10.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.8 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers/in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die Auftragnehmerin bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht

erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Die Leistungen nach Punkt 9.4 sind jedenfalls nach tatsächlichem Aufwand, also in voller Höhe zu vergüten.

### 11. Elektronische Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem/der Auftraggeber/in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber/in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

### 12. Geheimhaltung / Datenschutz

12.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers/in erhält.

12.2 Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kund/innen des/der Auftraggebers/in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

12.3 Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter/innen, derer sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Geheimhaltungspflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstöße wie für einen eigenen Verstoß.

12.4 Die Geheimhaltungspflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Die Geheimhaltungspflichten gelten außerdem nicht für Umstände, die – von wem auch immer – bereits offengelegt oder allgemein bekannt sind.

12.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber/in leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes/der Datenschutzgrundverordnung, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

### 13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung der Auftragnehmerin. Für Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des wertzuständigen Gerichts in Handelssachen am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.



.....  
Akzeptiert, gelesen, Unterschrift